Wohn- und Betreuungsvertrag (WBV)

zwischen der

Altenhilfe Niederndodeleben gGmbH
Friedrich Ebert Str. 2a
39167 Hohe Börde
OT Niederndodeleben

als Träger der Einrichtung

Altenbetreuungszentrum
(Niederndodeleben, Erxleben, Weferlingen, Rogätz)

- im folgenden Einrichtung genannt -

und Frau/Herrn

- im folgenden Bewohner genannt -

vertreten durch *

Frau / Herrn
(Legitimation)

wird mit Wirkung zum

folgender privatrechtlicher Vertrag

auf unbestimmte Zeit * / befristet bis zum …… * geschlossen.

(* Nichtzutreffendes streichen)

Inhalt des Vertrages

Allgemeines, Rechtsgrundlagen …….. 3

1. Abschnitt: Leistungen …….. …… 4
§ 1 Unterkunft …… 5
§ 2 Verpflegung ……...6
§ 3 Pflegerische Versorgung ……6
§ 4 Soziale Betreuung ……8
§ 5 Hauswirtschaftliche Versorgung …… ..8
§ 6 Leistungen der Verwaltung …… 9
§ 7 Leistungen der Haustechnik …… .9
§ 8 Serviceleistungen …… .10
§ 9 Zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen ……....10
§ 10 Altenpflegeausbildung ……10
§ 11 Qualitätssicherung ……...11

2. Abschnitt: Entgelt……. ……12
§ 12 Entgelt ……12
§ 13 Zahlung der Entgelte ……...12
§ 14 Abwesenheitsregelung / Rückvergütung ……13
§ 15 Kürzungsrecht wegen Nicht- oder Schlechtleistung ……..13
§ 16 Entgelterhöhung ……..……14

3. Abschnitt: Änderung und Beendigung des Vertrages …………...15
§ 17 Veränderung der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit ……15
§ 18 Vertragsdauer / Kündigung ……15
§ 19 Besondere Regelungen für den Todesfall ……...16
§ 20 Rückgabe des Zimmers und der Schlüssel bei Vertragsende ……17

4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen ……18
§ 21 Mitwirkung der Bewohner / Heimbeirat ……...18
§ 22 Beratung und Beschwerden ……...18
§ 23 Haftung ……..18
§ 24 Datenschutz ……..19
§ 25 Schweigepflicht ……19
§ 26 Schlussbestimmungen……19

Allgemeines, Rechtsgrundlagen

Ziel des Vertrages ist es, dem Bewohner Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung zu gewähren, die ihm ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung seiner Selbstbestimmung ermöglichen.

Die Einrichtung wurde durch Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 Sozial -gesetzbuches – SGB XI – mit den Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatzvereinbarungen, die Regelungen des SGB XI und des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI in der aktuellen Fassung sind verbindlich und bilden die Grundlage des Vertrages. Diese gesetzlichen Regelungen können vom Bewohner sowie von ihm benannte Personen zu den Geschäftszeiten in der Einrichtung eingesehen werden.

Des Weiteren sind die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) Vertragsgrundlage. Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

Die Einrichtung ist gesetzlich verpflichtet, die Qualität seiner Leistungen zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Der Bewohner hat das Recht, sich über Qualitätssicherungsmaßnahmen der Einrichtung zu informieren.

Die Einrichtung verpflichtet sich, den Heimbeirat regelmäßig über Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu informieren.

1. Abschnitt: Leistungen der Einrichtung

§ 1 Unterkunft

(1) Die Einrichtung bietet dem Bewohner eine weitestgehend individuell gestaltbare Unterkunft. Diese kann vom Bewohner teilweise mit eigenen Möbeln ausgestattet werden. Eine Ermäßigung des Entgeltes ergibt sich daraus nicht. Die Einrichtung verpflichtet sich, die Privatsphäre des Bewohners in seinem Zimmer zu gewährleisten.

(2) Dem Bewohner wird ein Zimmer für eine / zwei Person(en) überlassen.
Das Zimmer hat …….qm, befindet sich im ….Stockwerk und hat die Nummer …..

(3) Das Heim stellt dem Bewohner das Zimmer voll möbliert zur Verfügung. Zur Möblierung gehören:
Pflegebett, Kleiderschrank mit Wertfach, Nachttisch, Sideboard, Wandregal, Tisch, Stuhl
O Sonstiges:……

(4) Das Zimmer ist ein O Doppelzimmer O Einzelzimmer
mit Notruf, Antennen- und Telefonanschluß.
Zum Zimmer gehören:
O Diele / Vorraum
O Duschbad / WC
O Duschbad / WC in gemeinsamer Nutzung mit dem Nachbarzimmer

(5) Ein Zimmerwechsel innerhalb der Einrichtung erfolgt nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung.

(6) Der Bewohner hat das Recht, Gäste zu empfangen und, soweit er das Zimmer allein nutzt, in Abstimmung mit der Einrichtung diese Gäste über Nacht zu beherbergen.

(7) Eigene technische Geräte sind zugelassen, soweit sie sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Eigene elektrische Geräte sind jährlich auf Kosten des Bewohners von einer Fachfirma überprüfen zu lassen. Die Nutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte oder sonstiger Geräte, von denen eine Brandgefahr ausgehen könnte, bedürfen der Zustimmung der Einrichtung.

(8) Änderungen an der technischen oder baulichen Ausstattung des Hauses bedürfen der Zustimmung der Einrichtung.

(9) Die Leitung oder ein von ihr Beauftragter kann die dem Bewohner überlassenen Räume nach Ankündigung betreten, wenn dieses dringend notwendig ist. Das gilt insbesondere zur Abwendung von Gefahren, bei notwendigen Reparaturen oder der Behebung von Havarien.

(10) Persönliche Sachen, für die der Bewohner in seinem Zimmer keinen Platz findet, kann er in angemessenen Umfang in den im Haus befindlichen Stauräumen unterstellen.

(11) Mit der Übernahme der Zimmer erhält der Bewohner auch den Schlüssel für das Wertfach. Der Schlüssel für das Zimmer kann auf Wunsch in der Verwaltung abgeholt werden. Die Hausordnung (Anlage 1) ist zu beachten.

(12) Die Einrichtung bietet dem Bewohner neben seinem Wohnraum auch Räume und Außenanlagen zum gemeinschaftlichen Gebrauch bspw. zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses. Dazu gehören:
Speise- und Veranstaltungsraum, Pflegebäder, Aufenthaltsbereiche und Grünanlagen.
Der Bewohner kann Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke nutzen. Für die Raumüberlassung wird in der Regel kein Entgelt berechnet. Sie bedarf jedoch der vorherigen Abstimmung mit der Einrichtung.

(13) Die Einrichtung hat dem Bewohner die Unterkunft in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Der Bewohner verpflichtet sich, das Zimmer und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

(14) Die Haltung von Haustieren bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

(15) Zum Leistungskomplex Unterkunft gehören neben der Bereitstellung des Wohnraumes
- die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall,
- die Sicherstellung der Wartung des Gebäudes, der technischen Anlagen, der zur Einrichtung gehörenden Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und der Außenanlagen,
- die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Hilfsmittel,
- die Reinigung und Wäscheversorgung (§5).

(16) In der Einrichtung besteht ein generelles Rauchverbot. Ausnahmen bilden Räume, die zur alleinigen Nutzung durch den Bewohner vorgesehen sind.

§ 2 Verpflegung

(1) Die Verpflegung umfasst die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendigen Speisen und Getränke.

(2) Die Einrichtung bietet dem Bewohner mindestens folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten nach Maßgabe des Speiseplanes an:
- Frühstück
- Mittagessen
- Nachmittagskaffee
- Abendessen

(3) Bei Bedarf und / oder medizinischer Indikation erhält der Bewohner Schon- oder Diätkost sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zwischenmahlzeiten.

Diese sind nicht extra kostenpflichtig. Diätkost, die nach Arzneimittelrichtlinien eine Leistung nach dem SGB V darstellt, fällt nicht unter diese Regelung.

(4) Mahlzeiten werden in der Regel in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen. Bei Krankheit und pflegebedingter Notwendigkeit werden die Speisen ohne Aufpreis im Zimmer serviert.

(5) Der Bewohner hat das Recht, bei der Gestaltung der Wochenspeisepläne mitzuwirken.

(6) Zur Deckung des Flüssigkeitsbedarfes stehen dem Bewohner ständig ausreichend Getränke zur Verfügung. In der Regel sind das Tee, Mineralwasser und Säfte.

§ 3 Pflegerische Versorgung

(1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Durchführung der Aktivitäten. Die Hilfen enthalten diejenigen Maßnahmen, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärkrankheiten vorbeugen.

(2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem aktuellen Stand der medizinisch – pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen werden in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität erbracht.

(3) Zu den Leistungen der allgemeinen Pflege gehören:
- Hilfen bei der Körperpflege
- Hilfen bei der Ernährung
- Hilfen bei der Mobilität

Die **Körperpflege** umfasst:
- das Waschen, Duschen und Baden, dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haare waschen und trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung zum Friseur und Fußpflege.
- die Zahnpflege; diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe,
- das Kämmen, einschließlich Herrichten der Tagesfrisur,
- das Rasieren; einschließlich Gesichtspflege
- Darm- und Blasenentleerung; einschließlich der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

Die **Ernährung** umfasst:
- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z.B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit dem Besteck.

- Hygienemaßnahmen wie z.B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern / Wechseln der Kleidung.

Die **Mobilität** umfasst:
- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern; das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontrakturen vorbeugen und Selbstständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel.
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen; dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestelllung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen und sich bewegen, z.B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände.
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung; dabei sind solche Verrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern (z.B. organisieren und planen des Zahnarztbesuches).
- das An- und Auskleiden; dies umfasst auch das An- und Ausziehtraining,

(4) Der Umfang der pflegerischen Versorgung hängt von der jeweiligen Situation und Konstitution des Bewohners ab und ergibt sich aus der Zuordnung zu einer Pflegestufe / Pflegekasse (bei Leistungen der Pflegeversicherung) bzw. aus dem gemeinsamen, ggf. vom Sozialhilfeträger bestätigten Pflegebedarf nach SGB XII .

(5) Die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Der Bewohner, von ihm Bevollmächtigte und / oder sein gesetzlicher Vertreter haben das Recht zur Einsichtnahme in die Dokumentation.

(6) Die Pflegeleistungen können teilweise und unter Anleitung einer zur Ausbildung befähigten Pflegefachkraft von Auszubildenden erbracht werden. Auszubildende dürfen dabei nur Leistungen erbringen, die ihrem Ausbildungsstand entsprechen und ihren Kräften angemessen sind.

(7) Neben den pflegebedingten Leistungen erbringt die Einrichtung **Leistungen der medizinischen Behandlungspflege**. Bei der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um Kooperationsaufgaben von behandelnden Ärzten, der Bewohner und den Pflegekräften der Einrichtung. Die Pflegekräfte der Einrichtung dürfen auf Veranlassung der behandelnden Ärzte medizinische Behandlungspflege nur unter folgenden Vorraussetzungen durchführen:
- wenn sie vom Arzt veranlasst und dokumentiert sind,
- wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
- wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht
- wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des Heimes einverstanden ist und im Übrigen in die ärztliche Maßnahme eingewilligt hat.

Der Umfang der medizinischen Behandlungspflege richtet sich nach den ärztlichen Verordnungen im Einzelfall. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden und von den Pflegekassen sicherzustellenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfes im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder um Leistungen, wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung ein Anspruch gegen die Krankenkassen besteht.

(8) Die Einrichtung stellt dem Bewohner die erforderlichen Pflegehilfsmittel zur Verfügung. Die Versorgung mit Hilfsmitteln, die in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversorgung fallen (§ 33 SGB V) wird bei Bedarf entsprechend der ärztlichen Verordnung von der Einrichtung nur vermittelt.

§ 4 Soziale Betreuung

(1) Durch die soziale Betreuung soll dem Bewohner die Möglichkeit gegeben werden, in der Einrichtung einen Lebensraum zu gestalten, der ihm die Führung eines möglichst selbstständigen und selbst bestimmten Lebens ermöglicht.

(2) Die Leistungen der sozialen Betreuung dienen dem Bewohner der Orientierung zu Zeit, zu Ort, zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und zu einem Leben in der Gemeinschaft. Die Leistungen der sozialen Betreuung umfassen auch die Hilfe bei der Bewältigung von Lebenskrisen und die Hilfe bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

(3) Im weitesten Sinne gehören zur sozialen Betreuung auch tagesstrukturierende Maßnahmen sowie die Vorbereitung und Durchführung von kulturellen Höhepunkten und Aktivitäten, die der Integration ins Wohnumfeld dienen und in welche die Bewohner einbezogen werden sollen.

§ 5 Hauswirtschaftliche Versorgung

(1) Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst die Gestaltung einer wohnlichen Atmosphäre im Hause, die Raumpflege der Bewohnerzimmer sowie sämtlicher Verkehrsflächen der Einrichtung und die Wäscheversorgung.

(2) Der Umfang der **Reinigungsarbeiten** und deren Häufigkeit sind im nachstehenden Leistungsverzeichnis dargestellt.

7 x pro Woche werden gereinigt:
- Flure und Eingangsbereiche
- Bewohnerzimmer mit Vorräumen
- Bäder, WC, Duschen, Pflegeräume
- Speise- und Aufenthaltsräume

1 x pro Woche werden gereinigt:
- Treppenhaus
- Kellerräume

3 x jährlich werden gereinigt:
- Fenster mit Rahmen
- Türen mit Rahmen

2 x jährlich werden gereinigt:
- Gardinen mit Übergardinen
- Möbel
- Heizkörper
- Lampen

(3) Das **Waschen** von Leibwäsche und Oberbekleidung erfolgt durch die Einrichtung. Eine chemische Reinigung erfolgt nicht. Die Wäsche muss für Waschmaschinen und Trockner geeignet sein.

(4) Die Einrichtung stellt Bettwäsche und Handtücher ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung.

(5) Kleinere **Reparaturen** von persönlicher Wäsche (z.B. kurze Naht, Knopf) können von der Einrichtung kostenfrei übernommen werden.

(6) Für die Pflege mitgebrachter Grünpflanzen ist der Bewohner selbst verantwortlich.

§ 6 Leistungen der Verwaltung

(1) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Behörden, Ämtern und Kassen.

(2) Auf Wunsch des Bewohners nimmt die Verwaltung die Post für ihn entgegen und leitet sie weiter. Hierzu stellt der Bewohner eine Vollmacht aus. (Anlage 4)

§ 7 Leistungen der Haustechnik

(1) Die Haustechnik ist verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen. Zu den Aufgaben der hier tätigen Mitarbeiter gehört auch die Beratung bei der Gestaltung und Erhaltung des persönlichen Wohnraums des Bewohners.

(2) Hilfestellung bei Ein- und Auszug in die Einrichtung werden ohne weiteres Entgelt geleistet. Das gilt auch für kleine Handreichungen während der Wohndauer, wie z.B. für das Umstellen und den Transport von Möbeln innerhalb des Hauses, das Anbringen von Bildern und ähnlichem.

§ 8 Serviceleistungen

(1) Folgende Serviceleistungen kann die Einrichtung auf Wunsch kostenfrei vermitteln:

- Friseurleistungen
- Leistungen der Fußpflege
- Seelsorgerische Betreuung
- Hol- und Bringedienst der chemischen Reinigung
- Sonstiges (nach Vereinbarung und Möglichkeit)

Diese Leistungen sind Leistungen Dritter. Art, Umfang und eventuelle Kosten sind zwischen Bewohner und Anbieter direkt zu vereinbaren.

(2) Die Einrichtung führt regelmäßig Einkaufsfahrten in den örtlichen Supermarkt durch bei denen die Bewohner private Einkäufe erledigen lassen können. Auf die preisliche Gestaltung der angebotenen Waren hat die Einrichtung keinen Einfluss.

§ 9 Zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen

Für pflegebedürftige Bewohner im Sinne von §45a SGB XI mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung bietet die Einrichtung – wenn dieser Bedarf vom zuständigen Pflegversicherungsunternehmen bestätigt ist – zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen an, die über die Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen. Der für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung mit den Pflegekassen gemäß §87b SGB XI vereinbarte Vergütungszuschlag wird von der Einrichtung direkt mit der zuständigen Pflegekasse abgerechnet. Kann bei einem privaten Versicherungsunternehmen der Vergütungszuschlag von der Einrichtung nicht direkt mit dem Versicherungsunternehmen abgerechnet werden, hat der Bewohner die ihm von seinem Versicherungsunternehmen erstatteten Vergütungszuschläge an die Einrichtung unverzüglich weiterzuleiten. Der Bewohner ist dann auch verpflichtet, die Erstattung des Vergütungszuschlages bei seinem Versicherungsunternehmen zu beantragen.

§ 10 Altenpflegeausbildung

(1) Die Einrichtung ist eine Ausbildungseinrichtung im Sinne des §4 Abs. 3 Altenpflegegesetz.

(2) Die Einrichtung beschäftigt Auszubildende im Sinne des Altenpflegegesetzes. Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen erforderlich sind.

(3) Die Einrichtung zahlt den Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung, die nach den landesrechtlichen Regelungen bei der Ermittlung der Aufwendungen für die allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigt wird.

§ 11 Qualitätssicherung

(1) Der Träger der Einrichtung schließt im Rahmen der Pflegesatzvereinbarung auch eine Vereinbarung über die Qualität der Leistungserbringung mit den Pflegekassen und dem zuständigen Sozialhilfeträger ab.

(2) Die Einrichtung beteiligt sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung und weist in regelmäßigen Abständen die erbrachten Leistungen und deren Qualität nach.

(3) Die Qualitätssicherung erstreckt sich auf die Bereiche:

- allgemeine Pflegeleistungen
- medizinische Behandlungspflege
- soziale Betreuung
- Unterkunft und Verpflegung
- Spezielle Serviceleistungen

2. Abschnitt: Entgelt

§ 12 Entgelt

(1) Die Entgelte für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen Einrichtung und öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) nach den geltenden Vorschriften des SGB XI und des SGB XII vereinbart sind. Die Vereinbarung nach SGB XII regelt insbesondere die Höhe der betriebsnotwendigen Investitionskosten, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen.

(2) Der Bewohner hat das Recht, die Pflegesatzvereinbarung und die Vereinbarung zur Übernahme der Investitionskosten einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen befinden sich bei der Einrichtungsleitung.

(3) Der Bewohner trägt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die Investitionskosten sowie die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen, soweit die Pflegekasse und der Sozialhilfeträger für diese nicht in voller Höhe aufkommen. Werden Leistungen unmittelbar zu Lasten eines gesetzlichen Leistungsträgers erbracht, wird der Bewohner unverzüglich unter Mitteilung des Kostenanteils schriftlich darauf hingewiesen.

(4) Für den Fall, dass Leistungen der Sozialhilfe in Betracht kommen, verpflichtet sich der Bewohner, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialhilfeträger zu stellen.

(5) Soweit Auszubildende aufgrund eines entsprechenden Ausbildungsvertrages in der Einrichtung beschäftigt werden, kann die Einrichtung nach § 82 a SGB XI Abs. 2 die Ausbildungsvergütung während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84v Abs. 1, § 89 SGB XI) berücksichtigen.

(6) Soweit Investitionskosten nach §82 Abs. 3 SGB XI verrechnet werden, ist die Berechnung von der zuständigen Landesbehörde (Sozialministerium) genehmigt. Die Investitionskostenberechnung nach § 82 Abs. 4 SGB XI ist der zuständigen Behörde mitgeteilt worden.

(7) Die Höhe der Entgelte auf der Grundlage der Vereinbarungen mit den Leistungsträgern ist dem Vertrag als Anlage 3 beigefügt.

§ 13 Zahlung der Entgelte

(1) Das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (Gesamtentgelt) werden für den Tag der Aufnahme des Pflegebedürftigen in das Pflegeheim sowie für jeden weiteren Tag des Aufenthaltes berechnet (Berechnungstag). Zieht der

Bewohner in eine andere Einrichtung um, darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtentgelt für den Verlegungstag berechnen.

(2) Das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen, soweit dieses von der Pflegekasse zu tragen ist, wird unmittelbar mit der zuständigen Pflegekasse abgerechnet. Die Aufwendungen, die von der Pflegekasse nicht getragen werden, werden dem Bewohner in Rechnung gestellt.

(3) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt (§23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI), rechnet die Einrichtung das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen mit dem Versicherten ab.

(4) Falls der Bewohner nicht in der Lage ist, die entsprechenden Kosten selbst zu zahlen, wird er die durch seine Eigenmittel nicht gedeckten Kosten beim zuständigen Sozialhilfeträger beantragen.

(5) Der vom Bewohner zu tragende Entgeltanteil sowie das Entgelt für spezielle Serviceangebote sind jeweils monatlich im Voraus am ersten Tag des Kalendermonats fällig und auf das

Konto des Trägers:	**ABZ Niederndodeleben**	**7478803**
Konto des Trägers:	ABZ Rogätz	7478802
Konto des Trägers:	ABZ Weferlingen	7478801
Konto des Trägers	ABZ Erxleben	7478805
Bankleitzahl:	81020500	
Bank:	Bank für Sozialwirtschaft	

zu entrichten. Dem Bewohner wird empfohlen, am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Einzugsermächtigung (Anlage 4) teilzunehmen.

§ 14 Abwesenheitsregelung / Rückvergütung

(1) Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners wird sein Platz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr frei gehalten. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abwesenheitszeitraum um die Dauer dieser Aufenthalte. Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage an, werden die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung vom vierten Tag der Abwesenheit an um jeweils 25% reduziert. Die Investitionskosten werden in vollem Umfang weiterberechnet. Weist der Bewohner nach, dass die Einrichtung infolge der Abwesenheit eine höhere Ersparnis hat, ermäßigen sich die einzelnen Entgeltbestandteile entsprechend. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztätige Abwesenheit.

(2) Bei der Verpflegung des Bewohners mit medizinisch indizierter Sondennahrung wird das Verzehrgeld ganz oder teilweise erstattet. Die konkrete Erstattung wird in der Anlage 3 geregelt.

§ 15 Kürzungsrecht wegen Nicht- oder Schlechtleistung

(1) Werden vertragliche Leistungen der Einrichtung ganz oder teilweise nicht oder mit nicht unerheblichen Mängel behaftet erbracht, kann der Bewohner unbeschadet weiterer zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des Entgelts verlangen.

(2) Der Bewohner hat der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen, wenn sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraumes zeigt oder eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraumes gegen eine vorhersehbare Gefahr erforderlich ist.

(3) Unterlässt der Bewohner, ein Bevollmächtigter oder sein gesetzlicher Vertreter schuldhaft diese Mängelanzeige nach Absatz 2 und ist es der Einrichtung infolge dessen nicht möglich Abhilfe zu schaffen, ist der Bewohner nicht berechtigt, sein Kürzungsrecht geltend zu machen.

(4) Ein Kürzungsrecht besteht dann nicht, soweit nach § 115 Abs. 3 SGB XI wegen desselben Sachverhaltes ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist.

(5) Versicherten der Pflegeversicherung steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenanteils am Entgelt zu; ein überschießender Betrag ist an die Pflegekasse auszuzahlen.

§ 16 Entgelterhöhung

(1) Die Einrichtung kann eine Erhöhung der Entgelte verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist. Gemäß §7 Abt. 2 Satz 2 und 3 WBVG sind die mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern vereinbarten Entgelte als angemessen anzusehen.

(2) Verrechnet die Einrichtung betriebsnotwendige Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 SGB XI, bedarf eine Erhöhung der vorherigen Zustimmung der zuständigen Landesbehörde. Die Einrichtung ist berechtigt, die genehmigte Erhöhung durch einseitige Erklärung geltend zu machen, wenn die erhöhten Investitionskosten betriebsnotwendig und nicht vollständig durch öffentliche Förderungen gedeckt sind.

(3) Verrechnet die Einrichtung betriebsnotwendige Investitionskosten nach § 82 Abs. 4 SGB XI, kann es bei einer Veränderung aufgrund von Investitionsaufwendungen eine angemessene und zur Deckung der Kosten erforderliche Erhöhung gegenüber dem Bewohner geltend machen. Die Erhöhung muss nach Art der Einrichtung betriebsnotwendig sein.

(4) Die Einrichtung wird dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitteilen und begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu welchem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage

Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die

Angaben des Unternehmers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu prüfen.

(5) Eine Entgeltveränderung wird per Nachtrag geregelt und hat nicht die Änderung des gesamten Vertrages zur Folge. Eine Kündigung des Vertrages durch die Einrichtung zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Änderung und Beendigung des Vertrages

§ 17 Veränderung der Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigkeit

(1) Verändert sich der Betreuungs- bzw. Pflegebedarf aufgrund eines verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustandes des Bewohners, so hat die Einrichtung die Pflegeleistungen in entsprechendem Umfang anzupassen. Das vom Bewohner zu zahlende angemessene Entgelt erhöht oder verringert sich in dem Umfang, in dem die Leistungen angepasst werden.

(2) Wird nach der gemeinsamen Beurteilung des MDK und der Pflegeleitung der Einrichtung die Zuordnung zu einer anderen als der vertraglich beschriebenen Pflegestufe/-klasse notwendig oder ausreichend, so kann die Einrichtung den Vertrag durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen erhöhen oder absenken.

(3) Die Einrichtung hat die Anpassung gegenüber dem Bewohner durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine niedrigere oder höhere Pflegestufe angezeigt wäre, verpflichtet sich der Bewohner gemäß § 87 a Absatz 2 SGB XI nach schriftlicher Aufforderung der Einrichtung die entsprechenden Anträge bei der Pflegekasse auf Neueinstufung nach dem SGB XI zu stellen. Mit der Beantragung einer Neueinstufung kann widerruflich die Einrichtung beauftragt werden.
Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung zur Beantragung einer höheren Pflegestufe nicht nach, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung vorläufig die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen der nächst höheren Pflegestufe/-klasse berechnen.
Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe/-klasse vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, zahlt die Einrichtung den überzahlten Betrag zuzüglich 5% Zinsen p. a. unverzüglich zurück.

§ 18 Vertragsdauer / Kündigung

(1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners gekündigt werden. Im Übrigen endet der Vertrag mit dem Tod des Bewohners.

(2) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben schriftlich kündigen. Er kann aus

wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.

(3) Bei Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung seitens des Bewohners jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

(4) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(5) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund unter dessen Benennung schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. a) die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil der Bewohner eine angebotene notwendige Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- und Betreuungsbedarfe nicht annimmt oder
   b) Die Einrichtung eine Anpassung der Leistung aufgrund eines vereinbarten Ausschlusses nicht anbietet und die Einrichtung deshalb ein festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.
3. der Bewohner die vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass Der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann,

4. der Bewohner
   a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt im Verzug ist, oder
   b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung wegen Zahlungsverzugs gemäß Abs. 5 Nr. 4 ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung bereit erklärt.

(6) In den Fällen des Abs. 5 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen ist die Kündigung spätestens

am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(7) Bei einer Kündigung nach Abs. 2 Satz 2, die die Einrichtung zu vertreten hat oder nach Abs.5 Nr. 1, hat die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungsersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs im angemessenen Umfang zu tragen.

§ 19 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) der Bewohner weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen.

1. Name, Vorname, Anschrift, Telefon

2. Name, Vorname, Anschrift, Telefon

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass durch räumlichen Verschluss sicher. Dieser wird
für zwei Wochen nach dem Tod des Bewohners kostenfrei aufbewahrt. Jeder weitere Tag der Aufbewahrung ist mit der Zahlung eines Entgeltes in Höhe von 10,00 EUR verbunden.

(3) Unabhängig von der rechtlichen Erbfolge soll der Nachlass

Frau/Herrn……oder im Verhinderungsfalle

Frau/Herrn ……ausgehändigt werden.

§ 20 Rückgabe des Zimmers und der Schlüssel bei Vertragsende

(1) Bei einer Kündigung ist das Zimmer, geräumt von allen vom Bewohner mitgebrachten persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie sämtliche dem Bewohner überlassenen Schlüssel zurückzugeben.

(2) Bleiben nach Vertragsende, nach Auszug oder Tod des Bewohners persönliche Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenstände zurück bzw. werden nicht abgeholt, so kann die Einrichtung diese Gegenstände auf Kosten des Bewohners bzw. seiner Erben in einem anderen Raum einlagern. §19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Werden die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende nach Auszug oder Tod abgeholt, kann die Einrichtung diese Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugten Person verwerten lassen. Der Erlös, die Kosten der Verwertung und die Kosten der Einlagerung werden gegenüber dem Bewohner bzw. Erben abgerechnet. Bescheinigt die zur

öffentlichen Versteigerung befugte Person die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann die Einrichtung darüber wie ein Eigentümer verfügen.

(4) Nach Vertragsende ist von der Einrichtung ein Nachlass- und Schlussprotokoll zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 21 Mitwirkung der Bewohner / Heimbeirat

(1) die Bewohnerinnen und Bewohner wirken durch einen Heimbeirat / Heimfürsprecher in Angelegenheiten der Einrichtung mit.

(2) Der Heimbeirat wird von den Bewohnern gewählt. Dem Heimbeirat können auch Personen außerhalb der Einrichtung angehören.

(3) Kommt ein Heimbeirat nicht zustande, wird in Absprache zwischen der Leitung und der Heimaufsicht als zuständige Behörde durch diese ein Heimfürsprecher bestellt. Die Bewohner können dabei mitwirken.

(4) Heimbeirat / Heimfürsprecher haben Mitwirkungsrechte vor und bei Verhandlungen bezüglich Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarungen.

§ 22 Beratung und Beschwerden

(1) Der Bewohner kann sich jederzeit bei der Einrichtungsleitung über Angelegenheiten des Vertrages beraten lassen sowie über Mängel bei der Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen beschweren.

(2) Der Bewohner wird außerdem darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, sich bei der zuständigen Heimaufsichtbehörde und bei der von Heimaufsicht, Pflegekassen, MDK und Sozialhilfeträgern gebildeten Arbeitsgemeinschaft beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen beschweren. Die Anschriften sind in der Anlage 8 dargestellt. Änderungen dieser Daten werden von der Einrichtung durch Aushang bekannt gegeben und können bei der Leitung erfragt werden.

§ 23 Haftung

(1) Der Träger übernimmt keine Haftung für das Verhalten oder das Wohlergehen des Bewohners, wenn dieser das Grundstück des Trägers ohne Begleitung durch Personal verlässt.

(2) Der Träger haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen des Trägers sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Der Träger haftet nicht in Fällen höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Notereignissen oder sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) sowie in Fällen, die durch Verfügung von hoher Hand

eintreten, insbesondere, wenn dadurch die Versorgung und Pflege der Bewohner nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

(3) Der Bewohner haftet im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dem Bewohner wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

(4) Die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum; ihre Versicherung gegen Schäden aller Art (z.B. Einbruch, Diebstahl, Feuer, Leitungswasser) wird empfohlen.

§ 24 Datenschutz

(1) Der Bewohner wird gem. § 26 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf die Erfassung seiner personenbezogenen Daten hingewiesen. Es werden nur Daten gespeichert, die für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind.

(2) Die Einrichtung und seine Mitarbeiter verpflichten sich beim Umgang mit persönlichen Daten des Bewohners zur Diskretion.

(3) Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche seiner Daten gespeichert werden. Insbesondere hat er, ein von ihm Bevollmächtigter oder sein gesetzlicher Vertreter das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

§ 25 Schweigepflicht

(1) Betreuende Ärzte und Pflegekräfte unterliegen grundsätzlich der ärztlichen Schweigepflicht.

(2) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern der Einrichtung zur Verfügung stellt.

(3) Mit ausdrücklicher Zustimmung seitens des Bewohners kann die Einrichtung Einblick in das vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellte Pflegegutachten nehmen.

§ 26 Schlussbestimmungen

(1) Abweichende Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages werden schriftlich dargelegt und von beiden Partnern unterschrieben.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt dessen Gültigkeit im Übrigen nicht. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.

(3) Bestandteil dieses Vertrages sind folgende Anlagen:

1. Hausordnung in der Fassung vom 01.04.2010
2. Entgelt
3. Einzugsermächtigung
4. Postvollmacht
5. Zustimmungserklärung nach den Datenschutzbestimmungen
6. Hinweis auf Beratungs- und Beschwerderecht/Anschriften
7. Einwilligung Fotos
8. Verwahrgeld
9. Lieferung von Medikamenten
10. Vereinbarung über den Ausschluss der Pflicht zur Anpassung des Vertrages §8 WBVG

(4) Mit der Unterschrift bestätigt der Bewohner, vor Abschluss dieses Vertrages über die Leistungen und die Ausstattung der Einrichtung sowie über seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag informiert worden zu sein. Er bestätigt weiterhin, auf die Möglichkeit späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hingewiesen worden zu sein.

Niederndodeleben,

(Bewohner/gesetzlicher Vertreter) (Einrichtung)